

"EVANGELISCHE AKADEMIE WIEN"

*in der von der o.Generalversammlung am 30.5.2005 beschlossenen Fassung,
mit den von den Generalversammlung am 29.03.2011 und am 8.11.2012 beschlossenen
Änderungen*

Auszug, S. 4f.:

§ 10a Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat dient der Beratung und Unterstützung der Akademieleitung und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Akademieleitung für den Vorstand Vorschläge für die thematische und inhaltliche Planung der Akademiearbeit.
- (2) Er besteht aus bis zu 12 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und die aus unterschiedlichen Fachgebieten und Berufsfeldern kommen. Sie werden auf Vorschlag der Akademieleitung oder des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt und vom Vorstand berufen. Enthält der wissenschaftliche Beirat weniger als 12 Mitglieder, so ist der Vorstand berechtigt, weitere Personen für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen; er hat diese dann der Generalversammlung zur Wahl für die restliche Funktionsperiode vorzuschlagen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und bis zu 2 Stellvertreter/innen; die Vorsitzperson ist zugleich Sprecher/in des Beirates und vertritt auch die Ergebnisse seiner Tätigkeit gegenüber Vorstand und Generalversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates beobachtend teilnehmen.